



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

5 K 1875/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5275245-439,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Iran)

hat Richter am Verwaltungsgericht Hensel
als Einzelrichter
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 11. März 2009

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten
nicht erhoben werden.**

T a t b e s t a n d :

Der Kläger - iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit - reiste seinen unbestätigten Angaben zufolge am 21. Oktober 2000 auf dem Luftweg aus der Türkei kommend in die BRD ein beantragte am 12. November 2000 erstmalig seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er im wesentlichen an, den Iran verlassen zu haben, weil er homosexuell sei und sein intimer Freund sich aus Eifersucht seinem Vater offenbart habe, worauf dieser gegen ihn, den Kläger, Anzeige erstattet und einen Haftbefehl erwirkt habe. Außerdem sei er kurz nach seiner Ankunft in Deutschland zum christlichen Glauben konvertiert. Hierüber legte er eine durch einen „Herrn “ unterschriebene Taufbescheinigung vom 18. November 2000 vor, wegen deren näheren Inhalt auf Bl. 17 der Beiakte Heft 2 verwiesen wird. Bei der Anhörung zu seinen Asylgründen vor dem Bundesamt gab der Kläger an, dass eine Frau seine Taufe vollzogen habe. Dies sei eine iranische Frau, die hier für das Christentum missioniere. Sie komme in das Asylantenheim, spreche Iraner an und stelle den christlichen Glauben vor. Einen Herrn kenne er nicht. Frau habe ihm die Taufbescheinigung ausgehändigt. Er wisse über das Christentum, dass dieses die Freiheit nicht so einenge wie der Islam und auch nicht so streng sei.

Mit Bescheid vom 23. April 2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungsverbote nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen,

Nachdem zwei hiergegen gerichtete Klagen beim Verwaltungsgericht Kassel durch eine im Juli 2007 erklärte Klagerücknahme bzw. die im Februar 2004 eingetretene gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme beendet worden waren, stellte der Kläger am 17. September 2007 einen Folgeantrag. Zur Begründung hierfür ließ er mit anwaltlichem Schreiben wiederum vortragen, dass er homosexuell sei. Er habe in der Zwischenzeit eine Lebenspartnerschaft gegründet, lebe aber mittlerweile von seinem Lebenspartner getrennt. Das

Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft sei eingeleitet. Er müsse bei einer Rückkehr in den Iran mit Verfolgung rechnen. Er könne zur Vermeidung von Verfolgungsmaßnahmen nicht auf eine in die Privatsphäre zurückgezogene Ausübung seiner Sexualität verwiesen werden. Dies widerspreche der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 20. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie). Darüber hinaus sei er bereits wenige Wochen nach seiner Einreise zum Christentum konvertiert, Auch hier berufe er sich ausdrücklich auf die EU-Qualifikationsrichtlinie.

Am 16. Oktober 2007 wurde der Kläger im Rahmen des Folgeverfahrens gemäß § 25 AsylVfG zu seinen Wiederaufnahmegründen gehört. Hierbei machte erfolgreiche Angaben: Er sei am 18. November 2000 getauft worden. In gehe er in die Kirche. Er könne allerdings nicht sagen, dass er die Kirche regelmäßig aufsuche. Manchmal gehe er einmal im Monat, manchmal auch zwei Mal in die Kirche und manchmal gehe er gar nicht dorthin. Die Kirche sei etwa sechs Straßenbahnstationen von seiner Wohnung entfernt. Bereits im Iran habe er sich für den christlichen Glauben interessiert. Er habe auch dort ein paar Mal in die Kirche gehen wollen, habe aber aus Angst vor dem Regime davon Abstand genommen. Auf Nachfrage, woher das im Iran vorhandene Interesse für den christlichen Glauben komme, erklärte der Kläger: Bevor er in die BRD gekommen sei, sei er für einige Zeit in der Türkei gewesen. Dort habe er eines Nachts von der Jungfrau Maria geträumt und davon, dass er seinen Glauben habe wechseln wollen. Am nächsten Tag habe er mit seiner Mutter telefoniert und sie habe ihm gesagt, dass sie operiert worden sei. Er glaube, dass es eine Verbindung zwischen diesem Traum und der Operation seiner Mutter gegeben habe. Geprägt durch das iranische Regime habe er „die Nase voll“ von dem Islam gehabt. Im Iran sei der Islam nur mit Gewalt verbunden. Ungefähr einen Monat vor der Taufe sei er darauf vorbereitet worden. Etwa zwei bis drei Mal die Woche sei eine Frau gekommen und habe über die Bibel erzählt. Bei der Taufe selbst seien vier Personen gewesen. Bevor sie getauft worden seien, hätten sie etwa eine halbe Stunde gebetet. Er besitze eine Bibel in persischer Sprache und lese hierin zwei Mal die Woche. Zuletzt habe er von dem Propheten David gelesen. Von den christlichen Feiertagen kenne er den Tag, an dem Jesus zum Himmel fahre und den Heiligen Abend. Weitere christliche Feiertage kenne er nicht. Er kenne auch nicht die Bedeutung des Abendmahls. Zurzeit habe er große Probleme mit der Ausländerbehörde. Bis zum 1. Juli 2007 habe er als Kaufhausdetektiv gearbeitet. Dann habe man ihm die Arbeitserlaubnis entzogen. Wegen der Ausländerbehörde könne er sein Studium nicht fortsetzen. Er habe im 1. Semester an der Fernuniversität Hagen studiert.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2008 griff das Bundesamt das Asylverfahren des Klägers wieder auf, lehnte aber dessen Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Zur Begründung hieß es in dem Bescheid, dass ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter schon nach Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 26 AsylfG ausgeschlossen sei. Der Kläger habe im Erstverfahren nicht glaubhaft machen können, dass er ohne Berührung mit einem sicheren Drittstaat, also auf dem Luft-

oder Seeweg in die BRD eingereist sei. Es bestehe auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Allein der Glaubenswechsel führe grundsätzlich nicht zu einer Verfolgung durch den iranischen Staat, sofern der Konvertierte nicht missionierend, also auf die Verbreitung der christlichen Religionen gerichtet, tätig werde. Auch sei das erforderliche religiöse Existenzminimum für den Kläger im Iran auch unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie gegeben. So könnten sich Christen und Apostaten außerhalb der Gottesdienste in ca. 100 Hauskreisen zum Gebet und zur seelsorgerischen Versorgung treffen. Darüber hinaus könne der Kläger nach seiner Rückkehr in den Iran auch an öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen. Seit einigen Jahren fänden grundsätzlich keine Kontrollen des Teilnehmerkreises an Gottesdiensten mehr statt, auch wenn die Teilnahme nicht gestattet sei. Auch lasse sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran wegen seiner homosexuellen Veranlagung Strafe drohe. Auch wenn die Betätigung homosexueller Veranlagung nach der Gesetzeslage im Iran unter Strafe stehe, habe der Kläger, dessen irreversible Veranlagung unterstellt werden könne, bei seiner Rückkehr aufgrund seiner homosexuellen Veranlagung staatliche Maßnahmen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Es sei in seinem Fall davon auszugehen, dass die iranischen Behörden keine Kenntnis von seiner praktizierten homosexuellen Neigung hätten. Es sei dem Kläger daher zuzumuten, bei einer Rückkehr in den Iran seine homosexuellen Neigungen in privater Weise zu leben. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben.

Der Kläger hat am 6. März 2008 Klage erhoben, mit der er unter dem 2. Dezember 2008 vortragen lässt, dass er bereits seit längerer Zeit eine Beziehung mit einem unterhalte und sie sich entschlossen hätten, eine Lebenspartnerschaft zu gründen.

Auf den Hinweis des Gerichts vom 30. Oktober 2008, wonach sich aufgrund einer Strafrechtsnovelle im Iran, welche derzeit das iranische Parlament durchläuft und ggf. zu einer gesetzlichen Strafbarkeit der Apostasie mit möglicher Todesstrafe führen wird (vgl. hierzu Deutsche Botschaft im Iran, Auskunft vom 6. Oktober 2008, 530 IRN 061940), die Sachlage möglicherweise zu Gunsten des Klägers geändert hat, allerdings Zweifel an seiner Konversion bestünden, da sich die von ihm vorgelegte Taufbescheinigung keiner Kirche zuordnen lasse und offenbar von einer nicht durch eine Kirche legitimierte Privatperson ausgestellt ist, hat dieser nicht reagiert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 12. Februar 2008 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie ihm die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen, äußerst hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Februar 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO. Der Kläger hat im maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG) keinen Anspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVG oder auf die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Ein Anspruch auf die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ist bereits gemäß Art. 16 a Abs. 2. S. 1 GG, § 26 a AsylVfG wegen der durch ihn nicht nachgewiesenen Einreise auf dem Luftweg ausgeschlossen. Zur näheren Begründung hierzu wird auf die Ausführungen des im Erstverfahren ergangenen Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. April 2001 verwiesen, denen das Gericht folgt.

Dem Kläger steht aber auch kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, das ist hier der Iran, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl II 1953 S. 559) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - ein Ausländer u.a. nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Religion bedroht ist. Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der „Richtlinie 2004/83/EG des

Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes" (ABl. EG Nr. L 304/12 vom 30. September 2004, im folgenden Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Die Bezugnahme auf die „Qualifikationsrichtlinie“ hat gemäß deren Art. 9 Abs. 3 zur Folge, dass die Prüfung des Anspruches auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Feststellungen dazu umfasst, ob Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 9 der Richtlinie an Verfolgungsgründe im Sinne des Art. 10 der Richtlinie anknüpfen. In Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie werden die Handlungen beschrieben, die wegen ihrer Schwere als (- bei Verbindung mit den Verfolgungsgründen des Art. 10 der Richtlinie - politische) Verfolgung gelten, wozu u.a. eine diskriminierende Strafverfolgung zählen kann (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. c) der Qualifikationsrichtlinie). Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass - im Rahmen des nach Art. 2 lit c) der Richtlinie intendierten Schutzes vor Verfolgung wegen Religion - der Begriff der Religion insbesondere umfasst: theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Allerdings ist nicht jede Diskriminierung in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich zugleich auch Verfolgung wegen der Religion. Sie muss vielmehr das Maß überschreiten, das lediglich zu einer durch die Diskriminierung eintretenden Bevorzugung anderer führt, sich mithin also als ernsthafter Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt (dazu Marx, AsylVfG, 6. A., § 1 RdNr. 212 m.w.N.). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die auf die - häuslich-private, aber auch öffentliche - Religionsausübung gerichtete Maßnahme zugleich auch mit Gefahren für Leib und Leben verbunden ist oder zu einer dem entsprechenden „Ausgrenzung“ führt (vgl. dazu auch Marx, a.a.O., RdNr. 208 f. m.w.N.).

Stellt ein Herkunftsstaat schon eine bestimmte private religiöse Betätigung oder Meinungsäußerung als solche diskriminierend, d.h. abweichend von seiner Haltung gegenüber anderen Glaubensüberzeugungen, unter Strafe, so ist bei Anwendung dieser Maßstäbe der Ausländer, der sich entsprechend seiner diskriminierten Glaubensüberzeugung bei Rückkehr in diesen Staat religiös betätigen will, von politischer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bedroht.

So liegt der Fall hier aber nicht. Zwar muss ein Konvertit, der vom muslimischen Glauben abfällt, künftig im Iran ernstlich mit schwerer politischer Verfolgung wegen seiner Religion im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG rechnen. Denn nach dem Bericht der Deutschen Botschaft in Teheran vom 6. Oktober 2008 ist am 9. September 2008 in das iranische Parlament ein Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des iranischen Strafgesetzbuches (iStGB-Entwurf) eingebracht und an die Ausschüsse zur Beratung weitergeleitet worden,

der erstmals die Kodifizierung des Straftatbestandes der „Apostasie“ (Abfall vom (muslimischen) Glauben) im staatlichen Gesetzbuch mit dem Strafmaß der Todesstrafe vorsieht; für Frauen ist eine Höchststrafe von 10 Jahren Haft vorgesehen. Die Apostasie könnte bei Inkrafttreten der Strafbestimmungen als „Hadd“-Delikt, d.h. als - im Sinne des iranisch-muslimischen Rechtsverständnisses - „Verstoß gegen göttliches Recht“ auch rückwirkend bestraft werden. Nach Einschätzung der Botschaft ist angesichts der Zusammensetzung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorgane nicht zu erwarten, dass der Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Sinne der Menschenrechte „verbessert“ werden könnte. Es ist daher mit der Verabschiedung der neuen Strafvorschriften zur Apostasie ernstlich zu rechnen. Mit Blick auf die rückwirkende Geltung eines solchen Gesetzes, mit dessen Inkrafttreten in absehbarer Zeit ernstlich gerechnet werden muss, und die Schwere der Strafdrohung, ist ein Konvertit, dem die Rückkehr in den Iran angeschlossen wird, schon jetzt der Gefahr einer politischen Verfolgung wegen seiner religiösen Überzeugungen ausgesetzt.

Der nach den zutreffenden Gründen des im Erstverfahren ergangenen Bundesamtsbescheid vom 23. April 2001 unverfolgt ausgereiste Kläger muss bei einer Rückkehr in den Iran allerdings nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit mit einer solchen Verfolgung rechnen. Nach Art. 225 - 1 iStGB-Entwurf ist Apostat jeder Muslim, der eindeutig verkündet, dass er oder sie den Islam verlassen hat und sich zum Unglauben bekennt. Allerdings sieht Art. 225 - 2 iStGB-Entwurf vor, dass ein Beschuldigter u.a. dann nicht als Apostat eingeschätzt wird, wenn er behauptet, dass seine eigentliche Intention etwas anderes gewesen ist.

Vgl. Bericht der Deutschen Botschaft in Teheran vom 6. Oktober 2008.

Das bedeutet, dass Personen, die nicht ernsthaft, sondern zum Schein „konvertieren“, um ihre Aussichten auf den Erwerb einer sonst nicht erlangbaren Aufenthaltsmöglichkeit im Ausland asyltaktisch zu verbessern, sich auf diese Regelung berufen können und wegen ihrer „eigentlichen“, nicht auf den Abfall vom muslimischen Glauben gerichteten Intention bei der „Scheinkonversion“ nicht mit einer Verurteilung als Apostat rechnen müssen. Denn die Berücksichtigung asyltaktischer Handlungsweisen bei der Bewertung des Verhaltens ihrer Staatsbürger im westlichen Ausland ist den iranischen Behörden nicht fremd.

Vgl. in diesem Sinne für die entsprechende Bewertung etwa einer Asylantragstellung durch iranische Stellen: Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Aachen vom 31. März 2005 (Az.: 508-516.80/43432), oder exilpolitischer Aktivitäten: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juli 2007 (S 26).

Nach Überzeugung des Gerichtes ist der Kläger kein ernsthafter Apostat in dem soeben angesprochenen Sinne, so dass ihm bei einer Rückkehr in den Iran keine Bestrafung nach den im Entstehen begriffenen Normen des iStGB droht. Für eine wirkliche Abkehr des Klägers vom muslimischen Glauben und für eine Hinwendung zum christlichen Glauben, d.h. gegen ein ernsthaftes „Bekenntnis zum Unglauben“ im Sinne des Art 225- 1 iStGB-Entwurf, bzw. für einen nur asylverfahrenstaktischen Einsatz der Taufe sprechen folgende Umstände:

Die durch den Kläger vorgelegte Taufbescheinigung ist durch eine Privatperson ausgefüllt, die offenbar überhaupt nicht durch eine Kirche legitimiert war und die der Kläger nach seinen in der Anhörung durch das Bundesamt gemachten Angaben nicht einmal kennt. Der Aufforderung des Gerichts vom 30. Oktober 2008, die hieraus resultierenden Zweifel des Gerichts an einer ernsthaften Konversion durch die Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Nachweise auszuräumen, ist dieser nicht nachgekommen. Hinzu kommt, dass der Kläger noch Jahre nach seiner im Jahr 2000 angeblich erfolgten Taufe bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 16. Oktober 2007 nur zwei kirchliche Feiertage, nämlich Christi Himmelfahrt und den Heiligen Abend kannte. Insbesondere Pfingsten und vor allen Dingen Ostern als das Fest der Auferstehung Jesus Christus müsste ein ernsthaft zum Christentum Bekehrter aber kennen und leben. Die Bedeutung des für den Christen wohl wichtigsten Sakraments - des Abendmahls - kannte der Kläger ebenfalls auch nicht ansatzweise, so dass nach alledem für das Gericht - ohne dass es einer ergänzenden Befragung des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung überhaupt bedurft hätte - nicht der geringste Zweifel daran besteht, dass der Kläger sich nicht ernstlich zum christlichen Glauben hingewendet hat.

Soweit der Kläger sein Begehren auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG vor allen Dingen auch darauf stützt, dass er homosexuell veranlagt sei, und dass diese Veranlagung den iranischen Sicherheitskräften bereits bekannt geworden sei, führt auch dies aus den nachstehenden Gründen zu keinem anderen Ergebnis.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt die Bestrafung irreversibler, schicksalhafter Homosexualität grundsätzlich eine politische Verfolgung dar, wenn die Untersagung einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen im Heimatland des Asylsuchenden nicht nur aus Gründen der dort herrschenden Moral erfolgt, sondern wenn der Asylbewerber bei einer Rückkehr in sein Heimatland in die Gefahr gerät, mit schweren Leibesstrafen sowie der Todesstrafe belegt zu werden, und mit deren Verhängung und Vollstreckung auch seine homosexuelle Veranlagung getroffen werden soll,

vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 -.

Diese Zielrichtung nimmt das Bundesverwaltungsgericht für die Vorschriften des iranischen StGB zur Strafbarkeit der homosexueller Betätigungen wegen der Härte der angeordneten Strafen einerseits und der Beweiserleichterung infolge der iranischen Strafrechtsreform von 1982 andererseits an. Seitdem können homosexuelle Praktiken nicht mehr nur durch mehrmaliges Geständnis oder durch vier männliche Zeugen, die den Sexualakt beobachtet haben, bewiesen werden, sondern es reicht das eigene Wissen des Richters aus, das er auf üblichem bzw. rationalem Wege erlangt hat,

vgl. a.a.O. sowie UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran, Januar 2002; Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004; Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Ansbach 11. Juni 1999; anders allerdings die neuere Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 6. Februar 2008 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wonach sogar die strengen Beweisregeln gelten sollen.

Für beachtlich wahrscheinlich wurde eine Bestrafung nach iranischem Strafrecht wegen homosexueller Handlungen in der Rechtsprechung überwiegend angesehen, wenn der Asylbewerber irreversibel homosexuell ist, sich im Iran homosexuell betätigen wird, dieses Verhalten den iranischen Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt war oder voraussichtlich bekannt werden wird, und wenn er deshalb die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe oder schwere Leibesstrafen befürchten muss,

vgl. BVerwG, a.a.O.; Sächsisches OVG, Urteil vom 5.2.2004 - A 2 B 145/03; VG Magdeburg, Urteil vom 5.8.2004 - 8 A 395/03 MD; vgl, ebenso die Einschätzung durch das Bundesamt, Bericht vom April 2004.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im Einzelfall aufgrund einer Prognose des zu erwartenden Verhaltens des Asylbewerbers einerseits und vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungssituation im Iran andererseits zu prüfen. Dabei kann im vorliegenden Fall unterstellt werden, dass der Kläger irreversibel homosexuell ist und sich bei einer Rückkehr in den Iran homosexueller Betätigung nicht wird enthalten können, weil das Gericht nicht davon überzeugt ist, dass wegen eines solchen Verhaltens eine Verurteilung des Klägers zum Tode oder zu schweren Leibesstrafen beachtlich wahrscheinlich ist. Diese Einschätzung beruht zum einen auf der aktuellen Situation homosexueller Iraner, wie sie sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ergibt, und zum anderen auf der Würdigung dessen, was der Kläger in Bezug auf die Kenntnis der iranischen Behörden von seiner homosexuellen Beziehung in seinem Asylverfahren vorgetragen hat.

Aufgrund der Auskunftslage geht das Gericht davon aus, dass Homosexuelle im Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt werden, solange sie ihre Veranlagung im Verborgenen ausleben, und solange sie nicht bereits wegen homosexueller Neigungen die besondere Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden erregt haben (1.). Vor diesem Hintergrund ist der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährdet, weil nicht davon auszugehen ist, dass die iranischen Behörden - wie vom Kläger im Erstverfahren behauptet - bereits Kenntnis von seiner praktizierten homosexuellen Neigung haben (2.).

1. Zur Situation Homosexueller im Iran ist zunächst bezogen auf die Rechtslage festzustellen, dass vollendeter homosexueller Geschlechtsverkehr nach wie vor gemäß Art.110 iran. StGB mit dem Tode und beischlafähnliche Handlungen gemäß Art.121 iran.StGB mit Peitschenhieben geahndet werden,

vgl. ausführlich zur Rechtslage UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran, Januar 2002; Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004; Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Ansbach 11. Juni 1999.

Die Beweisführung ist seit der iranischen Strafrechtsreform 1982 nicht mehr auf das vierfache Geständnis oder das Zeugnis von vier männlichen Augenzeugen beschränkt, sondern kann auch auf eigenes Richterwissen zurückgreifen (Art. 119 iran.StGB),

vgl. a.a.O.; anders: Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6. Februar 2008 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wonach die strengen Beweisregeln nach wie vor gelten.

Zur praktischen Umsetzung dieser Strafrechtsnormen ist grundsätzlich zu beachten, dass die genannten Straftatbestände keine nur theoretische Bedrohung darstellen, weil sie etwa in der Praxis keine Anwendung fänden,

vgl. UNHCR, a.a.O.

Einer Auskunft des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2000 zufolge werden im Iran Todesurteile wegen Homosexualität vollstreckt. Das Auswärtige Amt hält Repressionen wegen Homosexualität für möglich,

vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG München vom 13. Oktober 2000.

Sowohl dem Auswärtigen Amt als auch dem Deutschen Orient Institut und amnesty international nach sind allerdings seit Mitte der neunziger Jahre keine Vollstreckungen von Todesurteilen, die ausschließlich wegen homosexueller Handlungen gefällt wurden, bekannt,

vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6. Februar 2008, a.a.O., Auskunft an das VG Ansbach vom 11. Juni 1999, Bericht des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS) der Republik Österreich von Mai/Juni 2002, Bericht des Bundesamtes von September 2004, amnesty international, Auskunft an das VG München 5.7.2000; Deutsches Orient-Institut, Auskunft an das VG Köln vom 15. April 2004.

Auch dem Bericht des UNHCR zufolge stammt die letzte dort bekannt gewordene Hinrichtung wegen wiederholter homosexueller Handlungen aus dem Jahr 1995. Lokale Zeitungen berichteten allerdings immer wieder von Hinrichtungen Homosexueller,

vgl. UNHCR a.a.O.

Bei diesen Berichten könne allerdings nicht beurteilt werden, ob die Hinrichtungen gerade wegen homosexueller Handlungen oder nicht auch wegen anderer Straftaten erfolgten. Es komme vor, dass die Homosexualität als eine von mehreren Anschuldigungen in Ansatz gebracht werde.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6. Februar 2008,

Ähnliche Fälle werden auch vom Deutschen Orient-Institut erwähnt. Danach gibt es Berichte über Straftäter, die wegen anderer, gravierender Delikte, wie etwa Vergewaltigungen, Mord oder Prostitution, angeklagt oder verurteilt werden, und bei denen zusätzlich mitgeteilt werde, dass es sich um Homosexuelle gehandelt habe. In diesen Fällen stehe aber nicht die Homosexualität im Vordergrund,

vgl. Deutsches Orient-Institut, a.a.O., Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6. Februar 2008.

Insgesamt vermitteln die Auskünfte den Eindruck, dass ein gezieltes strafrechtliches Vorgehen allein wegen homosexueller Handlungen im Iran bereits seit Mitte der neunziger Jahre nicht mehr statt findet.

Die Auskunftslage erlaubt auch eine Einschätzung der konkreten Verfolgungssituation Homosexueller im Iran. Das Auswärtige Amt enthält sich zwar ausdrücklich im Hinblick auf das Beweisverfahren und auf die mangelnde Transparenz des iranischen Gerichtswesens einer eindeutigen Aussage über den Umfang und die Intensität strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. März 2008, ähnlich UNHCR, a.a.O.

Das Deutsche Orient-Institut hat jedoch überzeugend dargelegt, aufgrund intensiver Recherche in Zeitungen, periodischem Schrifttum aus dem Iran und aus westlichen Ländern sowie im Internet Informationen zur aktuellen Situation Homosexueller im Iran erhalten zu haben, die zwar nicht ins Detail gehen, aber ein relativ klares Bild ergeben,

vgl. Deutsches Orient-Institut, a.a.O.

Die Recherche des Deutschen Orient-Instituts hat ergeben, dass es keine Hinweise auf ein aggressives Vorgehen der iranischen Behörden gegen Homosexuelle gibt. Im Verborgenen sei ein Praktizieren der homosexuellen Veranlagung möglich. In Teheran existierten sogar Treffpunkte von Homosexuellen in öffentlichen Parks, die in den allgemein zugänglichen Quellen nicht genau bezeichnet würden, von denen aber auch heterosexuelle Iraner wüssten, wie das Orient-Institut durch Nachfrage bei heterosexuellen Personen im Iran erfahren hat,

vgl. Deutsches Orient-Institut, a.a.O.

Ähnlich wird die Situation der Homosexuellen in einem Bericht des Unabhängigen Bundesasylsenats von Mai 2002 über eine Reise in den Iran geschildert. Eine Mitarbeiterin der norwegischen Botschaft berichtete in diesem Zusammenhang, dass Homosexuelle relativ unbehelligt leben könnten, solange sie ihre Veranlagung nicht öffentlich bekannt geben. Das belgische Asylamt geht davon aus, dass Homosexuelle nichts zu befürchten hätten, solange die Homosexualität auf privater Basis praktiziert werde,

vgl. Unabhängiger Bundesasylsenat, a.a.O., S.27.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf den Bericht des UNHCR, das vor einer Verharmlosung der Situation Homosexueller im Iran warnt. Es sei nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass die homosexuellen Handlungen betreffenden Strafvorschriften nur theoretische Bedeutung haben. Es sei weder aus der „angeblich geringe(n) Zahl von Hinrichtungen“ auf Toleranz seitens der iranischen Behörden zu schließen, noch ließen sich daraus Anhaltspunkte für eine nicht stattfindende systematische Verfolgung ziehen,

vgl. UNHCR, a.a.O.

Dass Gefährdungen lediglich nicht auszuschließen sind, reicht jedoch nicht aus, um einen Schutzanspruch zu begründen, erforderlich ist vielmehr, dass die Verfolgungsgefährdung beachtlich wahrscheinlich ist. Das ist aber nach Einschätzung des Gerichts unter Berücksichtigung der oben genannten ausführlichen Auskunft des Deutschen Orient-Instituts, die durch den Bericht des Unabhängigen Bundesasylsenats bestätigt wird, nicht der Fall.

Dem Deutschen Orient-Institut ist ein spezielles Vorgehen gegen Homosexuelle nicht bekannt. Es sei auch davon auszugehen, dass ein solches staatliches Vorgehen in Europa bekannt würde, weil es in den Vereinigten Staaten eine iranische Homosexuellenszene gebe, die Informationen über konkrete Verfolgungen verbreiten würde. Ob ein Treffpunkt im öffentlichen Raum den iranischen Behörden bekannt wird und dann aufgesucht werde, sei eine Frage des Zufalls, Razzien oder gezielte Verfolgungsmaßnahmen ließen sich nicht belegen. Aus den ihm zugänglichen Quellen hat das Orient-Institut den Eindruck gewonnen, dass die Homosexuellen im Iran es so einzurichten wissen, dass sie von den Behörden nicht drangsaliert werden. Zu berücksichtigen sei schließlich auch, dass Homosexualität im Iran nicht unüblich sei, zumal sich manche Männer auch aus praktischen Gründen dem gleichgeschlechtlichen Liebesleben zuwendeten. Viele alleinstehende Männer seien aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage zu heiraten. Außerehelicher heterosexueller Geschlechtsverkehr ist ebenfalls mit Todes- bzw. schweren Leibesstrafen beehrt. Eine gleichgeschlechtliche Annäherung sei aufgrund der gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber einer körperlichen Kommunikation zwischen Männern im Iran einfacher, als außerehelich mit einer Frau Kontakt aufzunehmen,

vgl. Deutsches Orient-Institut, a.a.O.

Zwei nicht verwandten Männern können sogar ein Hotelzimmer mieten, was für ein unverheiratetes heterosexuelles Paar nicht möglich ist,

vgl. Unabhängiger Bundesasylsenat, a.a.O.

Eine systematische Verfolgung von Homosexuellen findet diesen Auskünften zufolge zur Zeit im Iran nicht statt. Soweit in dem von der Klägervertreterin im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Bericht aus dem Internet die Lage hiervon teils abweichend geschildert wird, gibt dies keinen Anlass zu weiteren Beweiserhebungen, weil sich die eingangs geschilderte Auskunftslage aus hinreichend aktuellen, zuverlässigen und mehreren Quellen ergibt. Diese Auskünfte erlauben daher eine hinreichend sichere Beurteilung der heutigen Lage im Iran und der Rückkehrsituation des Klägers. Hierzu wird insbesondere nochmals auf die Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 15. April 2004 Bezug genommen.

Schließlich vermag der Kläger nicht mit seinem Einwand durchzudringen, es sei ihm vor dem Hintergrund der Qualifikationsrichtlinie nicht zumutbar, sein Sexualleben im (ran lediglich nicht-öffentlich ausleben zu können. Denn während die Qualifikationsrichtlinie in den Artikeln 9 Abs. 1 und 3 i.V.m. 10 Abs. 1 lit. b) für die Frage relevanter Verfolgung aus

religiösen Gründen auch die Verfolgung wegen der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich als Verfolgungshandlung definiert, fehlt gerade ein solcher Hinweis auf den öffentlichen Bereich für die hier im Raum stehende Verfolgung wegen der Zugehörigkeit des Klägers zu einer sozialen Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet (Art. 10 Abs. 1 lit. d) Sätze 1 und 2 Qualifikationsrichtlinie).

2. Vor dem Hintergrund, dass eine Verfolgung Homosexueller im Iran nicht beachtlich wahrscheinlich ist, soweit sie ihr gleichgeschlechtliches Sexualleben im Verborgenen praktizieren und nicht bereits die Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden auf sich gezogen haben, droht dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung als Homosexueller. Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Kläger einem gesteigerten Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse seitens der iranischen Behörden nicht ausgesetzt sein wird. Der Kläger hat zwar im Erstverfahren vorgetragen, dass ihn der Vater seines homosexuellen Freundes bei der Polizei angeschwärzt habe und ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden sei. Aus den Gründen des im Erstverfahren ergangenen Bescheides des Bundesamtes vom 23. April 2001, denen das Gericht auch insoweit folgt, und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, war diese Behauptung aber gänzlich unglaubhaft.

Ist daher nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden bereits von einer homosexuellen Veranlagung des Klägers bzw. von dessen homosexueller Betätigung im Iran Kenntnis haben, ist im Hinblick auf die unter 1. dargelegte Situation Homosexueller im Iran nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger aus diesem Grund bei einer Rückkehr in den Iran asylrelevante staatliche Verfolgung droht. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger, soweit er sich homosexuell betätigen wird, dies zu seinem eigenen Schutz nicht öffentlich tun wird, und dass dieses Verhalten voraussichtlich den iranischen Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden wird, weil eine systematische Verfolgung Homosexueller im Iran der aktuellen Auskunftsfrage zufolge nicht stattfindet.

Aus den vorstehenden Gründen ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass dem Kläger ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG zustehen könnte.

Soweit die Klage auf die Aufhebung von Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides gerichtet ist, hat sie ebenfalls keinen Erfolg. Da das Bundesamt im vorliegenden Folgeantragsverfahren ein weiteres Verfahren durchgeführt hat, bedurfte es nach einem aus § 71 Abs. 5 S. 1 AsylVfG zu ziehenden Umkehrschluss einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Diese finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung Ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden.

Hensel